

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2016 · AUSGABE 6/2016

JUSTIZIABLE PREISTRÄGERBANDE

10. KARIKATURPREIS DER DEUTSCHEN ANWALTSCHAFT

Berufsrecht spielerisch: Vier Jahre Soldan Moot Court ■

beA am Start! – Aktuelles zum Anwaltspostfach ■

10 Fragen zur Vermittlung durch den Kammervorstand ■



ottoschmidt

Die bessere Wahl



**5. Auflage
jetzt lieferbar**

Jennißen WEG Kommentar

Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von RiLG Dr. Dr. Andrik Abramenko, Notar Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar Dr. Jörn Heinemann, VorsRiLG Dr. Johannes Hogenschurz, RA Dr. Georg Jennißen, Notar Thomas Krause, RiOLG Dr. Hendrik Schultzky, VorsRiLG Dr. Martin Suilmann, Notar Prof. Dr. Maximilian Zimmer.

5. neu bearbeitete Auflage 2017,
ca. 1.600 Seiten Lexikonformat, gbd.
129,- €. ISBN 978-3-504-45076-2

Der „Jennißen“ gehört zu den WEG-Kommentaren, die Bundesgerichtshof und Obergerichte am häufigsten zitieren. Das kommt nicht von ungefähr. Das Werk stellt das Wohnungseigentumsrecht umfassend dar, erspart seiner Leserschaft jedoch Altlasten aus vergangenen Zeiten. Zugleich bereiten die Autoren die Fülle der Gerichtsentscheidungen so pointiert und systematisch auf, dass der erst 2007 begründete Kommentar schon jetzt als meinungsbildender Standard gilt.

Mit der 5. Auflage hat der „Jennißen“ erneut an Tiefe und Umfang gewonnen. So setzt unter anderem die völlig neu gefasste und stark erweiterte Bearbeitung des wichtigen § 10 WEG Maßstäbe in der Kommentierung. Das unverzichtbare Arbeitsmittel für im WEG tätige Anwälte und Notare gibt es sowohl in der Printversion als auch online.

Noch heute bestellen oder Leseprobe einsehen: www.otto-schmidt.de/weg5

otto schmidt

AZUBIS MANGELWARE – ANWÄLTE IN DER PFLICHT!

Rechtsanwältin Andrea Meyer, Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht, Mitglied des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Hamburg



Viele Anwaltskanzleien suchen nach wie vor händeringend nach Auszubildenden, andere verzichten mittlerweile ganz auf sie, die Zahl der ReFa-Auszubildenden geht weiterhin zurück. Dass es auch um andere Ausbildungsberufe schlecht bestellt ist, wie der Presse regelmäßig zu Beginn eines neuen Studien- bzw. Ausbildungsjahres zu entnehmen ist, tröstet wenig.

Zur Lösung des Problems muss man zunächst eine Ursachenforschung betreiben. Einer der Gründe für den Rückgang von Ausbildungsverträgen ist sicherlich das angestaubte Image der beruflichen Bildung an sich. In den Medien wird häufig ein selten zutreffendes Bild von Juristen, zwischen Vorortvilla und Penthousebüro, kolportiert. Bei einer Ausbildungsvergütung, die teilweise noch unter der des Friseurgewerbes liegt, brauchen wir uns nicht zu wundern, dass qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber von dieser vergleichsweise anspruchsvollen Tätigkeit Abstand nehmen.

Hinzu kommt leider, dass die Rahmenbedingungen einer Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei häufig als unattraktiv empfunden werden – zu Recht: Die praktische Ausbildung wird in vielen Kanzleien vernachlässigt. Lehrkräfte in den Berufsschulen berichten, dass die Auszubildenden teilweise über die gesamte Ausbildungsdauer einfache Hilfstätigkeiten ausführen müssten, ohne jemals an einem Gerichtstermin teilgenommen zu haben, den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids stellen zu können oder gar in die Komplexität der Zwangsvollstreckung eingeführt worden zu sein. Den Ausbildungsrahmenplan ignorierend werden die Auszubildenden überwiegend für das tägliche Leeren des Gerichtsbriefkastens, das Schreddern von Akten und den Gang ins Archiv in Anspruch genommen. Auch Fahrten in die Waschanlage für den Seniorpartner soll es schon gegeben haben.

Alles Einzelfälle? Wohl kaum: Erschreckend viele brechen ihre Ausbildung ab oder wechseln teils sogar mehrfach aus eigenen Stücken die Ausbildungskanzlei. Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind somit alles andere als unschuldig an der Misere.

Das ist wirklich bedauerlich. Bei dem Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich nämlich um einen spannenden und vielfältigen Beruf mit interessanten Tätigkeitsfeldern und zahlreichen Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten. In der Ausbildung werden juristische Grundkenntnisse vermittelt, die Auszubildenden befassen sich mit den unterschiedlichsten Rechtsgebieten. Um den heutigen Anforderungen an eine moderne Kanzlei Rechnung zu tragen werden nach der am 1.8.2015 in Kraft getretenen novellierten Fassung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung zudem auch Kenntnisse des elektronischen Rechtsverkehrs sowie Grundzüge des Wirtschafts- und Europarechts sowie der englischen Sprache vermittelt.

Mit ihrer im Herbst neu aufgelegten Website www.recht-clever.de holt die BRAK diesen spannenden Ausbildungsberuf wieder ins Scheinwerferlicht. Auch die regionalen Kammern haben vielfältige Initiativen ergriffen, um für diesen Berufsstand zu werben. Neben Anzeigen, Flyern und der Teilnahme an Ausbildungsmessen wird in den Schulen über das Berufsbild der ReFa informiert. Gerade die Schulen zeigen übrigens großes Interesse an den Informationsveranstaltungen vor Ort. Wenn wir uns als Anwaltschaft zudem unserer Verantwortung als Ausbilder und dem hohen Stellenwert des Berufs für unsere Berufsausübung (wieder) bewusster werden, werden wir auch in Zukunft junge Menschen für diese anspruchsvolle Ausbildung begeistern können.

DIESE PREISTRÄGERBANDE IST NICHT PRÄSENTABEL, SONDERN JUSTIZIABEL

Plädoyers einer streitbaren Kunst:
Der 10. Karikaturpreis geht an Greser & Lenz

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

WITZ OHNE TABUS UND SCHRANKEN

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 3.11.2016 den 10. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an Achim Greser und Heribert Lenz (Greser & Lenz) verliehen. Das Karikaturisten-duo, bekannt durch seine Arbeiten für die Titanic, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, stern und FOCUS zeichnet stets unter dem Motto „Jeder Krieg hat seine Opfer, das gleiche gilt für den guten Witz“. Diesem Wahlspruch folgend unterwerfen sich die beiden Künstler bei der Auswahl der Personen oder Gegenstände, die sie karikieren, keinen Schranken oder Tabus. Werke wie „Im Himmel ist der Teufel los“, „Wohin marschiert die AfD“ oder „Die Genderdebatte erreicht den IS“ demonstrieren dies anschaulich. Auch die anlässlich der Preisverleihung angefertigte Karikatur „Digitale Persönlichkeit“, auf der ein Milchbauer im Kuhstall von einem IT-Berater heimgesucht wird, konfrontiert den Betrachter provokant mit einem aktuellen Thema: „Gibt es ein Entrinnen vor dem Fluch der neuen Welt?“

Die der Karikatur immanente Übertreibung mittels Feder und Tusche haben Greser & Lenz perfektioniert. Sie verstehen sich vortrefflich darauf, Politik, Sport, Religion und allgemeines Zeitgeschehen auf äußerst unterhaltsame Art treffsicher aufs Korn zu nehmen. Dies überzeugte auch die Jury, bestehend aus Dr. Ulrich Scharf (ehemaliger Vizepräsident der BRAK und Vorsitzender der Jury), Dr. Gisela Vetter-Liebenow (Direktorin des Museum Wilhelm Busch – Deutsches Museum für Karikatur und Zeichenkunst) und Andreas Platt-
haus (Literaturredakteur des Feuilletons der FAZ).



BRAK-Präsident Schäfer (Mitte) übergibt den Preis an Greser (re.) und Lenz (li.)

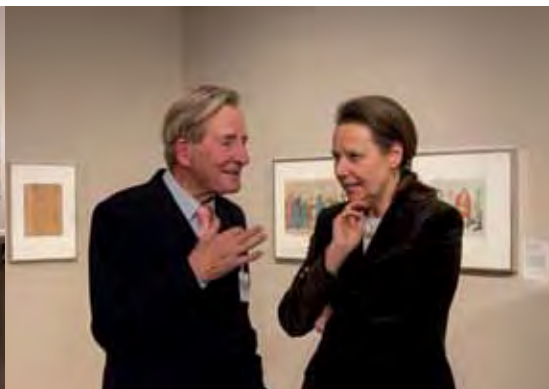
FULMINANTE LAUDATIO

Platthaus würdigte die Arbeit des Karikaturisten-duos in einer fulminanten – und erfreulich frechen – Laudatio bzw. strafrechtlichen Prüfung. Scharfsinnig analysierte Platthaus die Übung der Künstler, zwar Ideen gemeinsam zu entwickeln, dann allerdings abwechselnd getrennt zu zeichnen, gleichwohl unter ein fertiges Werk beide Namen zu setzen:

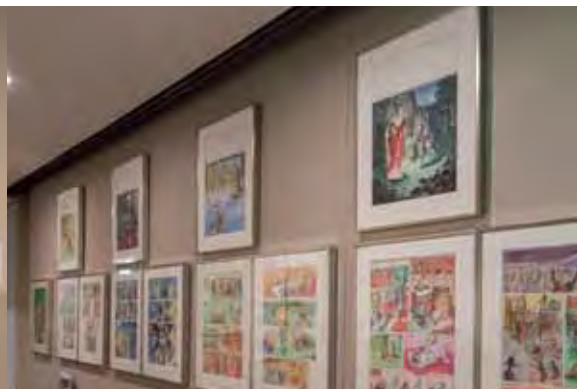
„Doch durch geduldige Übung glichen beide ihren Stil dermaßen einander an, dass irgendwann kein Außenstehender mehr wagen durfte, Zuschreibungen vorzunehmen. Es sei denn, er hätte die Vorzeichnungen gesehen, die während der Ideenfindung entstehen, denn denen kann man noch die jeweilige Herkunft ablesen. Aber mit der Ausarbeitung, dem Tuschen der Skizzen, setzt die Vertuschung ein. Und Vertuschung können wir als Täuschung interpretieren; die Doppelidentität



BRAK-Präsident Schäfer und Justizministerin Niewisch-Lennartz



Jury-Mitglieder Dr. Scharf und Dr. Vetter-Liebenow



Im Museum Wilhelm Busch

unserer Preisträger ist also nicht nur dubios, sondern gegebenenfalls auch strafrechtlich relevant. Schließlich gibt der eine das eigene Werk für das des anderen aus und umgekehrt. Sie wissen schon: Paragraph 267 StGB, Absatz 1, Satz 1, erste Alternative. ‚Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat.‘ Was heißt hier ‚gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande‘? Bei Greser & Lenz trifft beides zu. Doppelt schwerer Fall also. Diese Preisträgerbande ist nicht präsentabel, sondern justiziabel.“

LÄSSIGE DANKSAGUNG

Die Preisträger betonten, sich geehrt zu fühlen, reagierten gleichwohl mit amüsanten fränkischer Lässigkeit: „Wir kommen aus fragwürdigen Verhältnissen in der fränkischen Provinz und haben uns als Kaugummiautomatenknacker über Wasser gehalten. Damit haben wir auch viele Anwälte ins Brot gesetzt und betrachten diese Auszeichnung als Wiedergutmachung bzw. Gegenleistung.“

Chapeau! Greser & Lenz überzeugen nicht nur auf dem Zeichenbrett, sondern verloren ihren frechen Humor auch nicht anlässlich der festlichen Preisverleihung. Die Zuschauerschaft genoss den unterhaltsamen Abend sichtlich.

Die Preisträgerbande, ob nun präsentabel oder justiziabel, wurde völlig zu Recht ausgezeichnet. Man darf auf weitere mutige und unterhaltsame Provokation in Tusche hoffen, auch wenn die Preisträger abschließend verkündeten: „Vielen Dank. Nun können wir mit dem Zeichnen aufhören und uns einer kriminellen Karriere zuwenden. Genug Anwälte kennen wir jetzt ja!“

KARIKATURPREIS UND KABINETTAUSSTELLUNG

Mit dem alle zwei Jahre vergebenen Karikaturpreis ehrt die BRAK herausragende Künstler, die mit ihren humorvollen und kritischen Werken ei-



nen wichtigen Beitrag zu einer gerechteren und menschlicheren Welt leisten. Neben Greser & Lenz wurden bislang auch Steve Bell, Hans Traxler, Gerald Scarfe, R. O. Blechmann, Gerhard Haderer, Marie Marcks, Edward Sorel, Tomi Ungerer und Ronald Searle ausgezeichnet.

In der Kabinettausstellung „Greser & Lenz: Witze für Deutschland“ werden im Wilhelm Busch – Deutsches Museum für Karikatur und Zeichnung in Hannover vom 4.11.2016 bis 26.3.2017 rund 60 Zeichnungen des Karikaturistenduos ausgestellt. Die Karikatur „Digitale Persönlichkeit“, die Greser & Lenz anlässlich der Preisverleihung exklusiv für die BRAK gezeichnet haben, ist als Kunstdruck in einer limitierten Auflage von 200 Stück bei der BRAK erhältlich. Das Werk ist von den Künstlern handnummeriert und -signiert und kann für 195 Euro zzgl. Versand und Verpackungskosten bei der BRAK (bestellungen@brak.de) bestellt werden.



AUF UND AB IM ANWALTPARLAMENT

Die 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die Köpfe rauchten. Verbal flog der ein oder andere Fetzen. Unzählige Male wurden die orangefarbenen Abstimmungskarten hochgestreckt. Und all das zur Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts. In manchen Punkten herrschte große Einigkeit, in anderen konnte man sich nur darauf einigen, dass die zuständigen Ausschüsse noch vertiefter arbeiten müssen. So lässt sich die 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer resümieren, die am 21.11.2016 in Berlin stattfand. Drei Schwergewichte enthielt die Tagesordnung:

FEINJUSTIERUNG BEI FACHANWÄLTEN

Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung hat sich mit einer ganzen Reihe von Feinjustierungen zu befassen, die mit der Verleihung von Fachanwaltstiteln, aber auch mit der Erfüllung der Fortbildungspflicht zu tun haben. Unter anderem arbeitet er an einer Position, wie die Fachanwaltschaften vor selbst ernannten „Experten“ und „Spezialisten“ geschützt werden können; mit diesen Bezeichnungen darf nach der Rechtsprechung des BGH in gewissem Umfang geworben werden.

Einstimmig wurden mehrere Änderungen der Fachanwaltsordnung beschlossen, welche die Anforderungen an Fachanwälte für Insolvenzrecht und für Vergaberecht an die geänderte Gesetzeslage anpassen. Nach langer, teils kontroverser Diskussion gab das Plenum der Satzungsversammlung dem Ausschuss auf, sich mit den Modalitäten der Anrechnung von interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen und von Vorbereitungszeiten bei dozierenden und publizierenden Tätigkeiten noch vertiefter zu befassen. Das wurde für notwendig erachtet, weil die Anerkennungspraxis der Rechtsanwaltskammern differiert.

KONKRETISIERTE FORTBILDUNGSPFLICHT – ODER DOCH NICHT?

Kniffliges gab die Satzungsversammlung ihrem Ausschuss 5 auf: Er soll bis zur nächsten Sitzung am 19.5.2017 einen neuen Entwurf für die konkrete Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht (§ 4a BORA-E) unter Berücksichtigung der dazu geführten Diskussionen erarbeiten. Kein Kinderspiel – denn leidenschaftlich diskutiert wur-

de über eine ganze Reihe von Punkten. Schon die Absicht, die Fortbildungspflicht in der BORA zu konkretisieren, wurde von einzelnen kritisiert (zur Diskussion s. Wagner/Pätzold, BRAK-Mitt. 2016, 210). Für mehr Diskussionsstoff sorgte der Umstand, dass die erforderliche Satzungskompetenz (§ 59b II Nr. 1 lit. h BRAO-E) im Zuge der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Den breitesten Raum nahmen zahlreiche detaillierte Änderungsvorschläge zu den Modalitäten der Fortbildungspflicht ein. Sie betrafen etwa die Fragen, in welchem Umfang Fachanwalts-Fortbildungen angerechnet und wie Fortbildungen dokumentiert und gegenüber den Rechtsanwaltskammern nachgewiesen werden sollen.

KLARHEIT FÜR ZUSTELLUNGEN VON ANWALT ZU ANWALT

Der BGH (BRAK-Mitt. 2016, 34) hatte im Herbst 2015 für Wirbel gesorgt: Er entschied, dass § 14 BORA auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht anwendbar ist. Dies führte zu der misslichen Situation, dass Anwälte zwar nicht an solchen Zustellungen mitwirken müssen, es aber dürfen; sie müssen jeweils im Einzelfall prüfen, ob die Entgegennahme einer Zustellung nicht den Mandanteninteressen zuwiderläuft und damit sogar als Parteiverrat strafbar wäre.

Mit der beschlossenen Ergänzung des § 14 S. 1 BORA soll Klarheit geschaffen werden und die Mitwirkungspflicht auch an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt ausdrücklich geregelt werden. Der Beschluss erging allerdings unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Satzungsermächtigung in § 59b II Nr. 8 BRAO-E schafft. Der entsprechende Gesetzesentwurf steht kurz vor seiner Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag.

AUSBLICK

Die 6. Satzungsversammlung tagt wieder am 19.5.2017. Bis dahin wird die Satzungsermächtigung zur Änderung von § 14 BORA und zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht voraussichtlich in Kraft sein. Dann gilt es, die kontrovers diskutierten Punkte konstruktiv zu lösen!



15. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

31. März bis 1. April 2017
Hamburg

Leitung: Prof. Dr. Georg **Crezelius**, München
Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

Aktuelle Schnittstellen zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht
Prof. Dr. Georg **Crezelius**, München

**Aktuelle Probleme des Umwandlungsrechts (Haftung bei Spaltungsvorgängen,
Anwendung von Gründungsvorschriften beim Formwechsel)**
Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

Aktuelle Entwicklungen des Europäischen und Internationalen Gesellschaftsrechts
Prof. Dr. Christoph **Teichmann**, Universität Würzburg

Gesellschaftsrecht in der (insolvenzrechtlichen) Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH
Prof. Dr. Godehard **Kayser**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum Gesellschaftsrecht
Prof. Dr. Lutz **Strohn**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Gesellschafterwechsel bei Freiberuflern und Freiberuflerinnen
Wolfgang **Arens**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Bielefeld

Zeitstunden: 10 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Kostenbeitrag: 595,- € (USt.-befreit)

Nr.: 192265



Das Fortbildungsplus zur 15. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagung: Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts

30. März 2017 · Hamburg · Nr. 192266

Jahresarbeitstagung und Seminar ermöglichen Fachanwältinnen und Fachanwälten für Handels- und Gesellschaftsrecht, ihre Pflichtfortbildung (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem Termin wahrzunehmen.

Referenten: Prof. Dr. Joachim **Bauer**, Rechtsanwalt, Berlin
Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

Zeitstunden: 5 – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 795,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitstagung (192265) und Seminar (192266)

VIER JAHRE SOLDAN MOOT COURT EINE ERFREULICHE ZWISCHENBILANZ

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Hübner, Hamburg

EIN MOOT COURT ZUM BERUFSRECHT

Zum vierten Mal fand nun der Soldan Moot Court statt – Zeit für eine Zwischenbilanz, zumal für eine so erfreuliche. Das Gemeinschaftsprojekt der Hans Soldan Stiftung, der BRAK, des DAV und des Deutschen Juristen-Fakultätentags, organisatorisch gemeistert von Prof. Dr. Christian Wolf (Universität Hannover), seinem Team und einer immer größer werdenden Schar von Praktikern, ist ein Erfolgsmodell sondergleichen. Der Soldan Moot Court kombiniert Zivilprozesspraxis anhand anspruchsvoller Fälle aus dem Alltagsleben mit Problemen des anwaltlichen Berufsrechts. Die teilnehmenden Studierenden haben Gelegenheit zu durchaus ernsthafter Einübung in die anwaltliche Bewältigung derartiger Streitfragen mittels Fertigung geschliffener Schriftsätze (jeweils Klage und Klageerwiderung) und zum Kampf ums Recht in streitiger mündlicher Verhandlung in der Schlussrunde in der Universität und beim LG Hannover.



Studierende während einer der Verhandlungsrunden

Die als Korrektoren der Schriftsätze, Juroren und als die mündlichen Verhandlungen führenden Richter teilnehmenden Praktiker haben das Vergnügen, in der Schlussrunde einer großen Zahl fröhlich-engagierter, fachlich durchweg bestens qualifizierter Studierender zu begegnen, die sich mit großem Eifer um eine möglichst überzeugende Vertretung ihrer Rechtsauffassungen bemühen – auch selbst lernt man dabei immer noch dazu. Dazu trägt auch die Hannoversche Anwaltskonferenz jeweils am Donnerstagnachmittag des „Endrundenwochenendes“ wesentlich bei; dort tragen

Referenten aus Wissenschaft und Praxis zu Themen vor, die in dem jeweiligen Fall auch eine Rolle spielen. Auch hier genießt das anwaltliche Berufsrecht Gleichrang zu materiellrechtlichen und zivilprozessualen Fragestellungen des Falls. Prämiert werden jedes Jahr der beste Klägerschriftsatz (Preis der BRAK), der beste Beklagterschriftsatz (Preis des DAV), die beste mündliche Leistung in der Vorrunde (Deutscher Juristen-Fakultätentags-Preis) und der/die Sieger im Finale der mündlichen Verhandlungen (Hans-Soldan-Preis).

DER AUFTAKT

Am ersten Soldan Moot Court im Jahr 2013 nahmen zwölf Teams von zehn Hochschulen teil, beim vierten Soldan Moot Court 2016 waren es 32 Teams von 20 Hochschulen. Von Beginn an waren die zu lösenden Streitfälle komplex und verwickelt. Der Fall des Auftaktwettbewerbs 2013 betraf den später abberufenen Geschäftsführer eines Tierversuchs entschieden ablehnenden Produzenten von Gesichtsschminken, der zugleich aktives Mitglied eines Tierschutzvereins war, Äußerungen der Geschäftsführerin einer Firmenkundin des Produzenten in einer Diskussion mit den Tierschützern auf einem Marktplatz und die berufsrechtlichen Komplikationen für den (im Verlauf der Auseinandersetzung ebenfalls gekündigten) Anwalt des besagten Produzenten, der privat zufällig Zeuge der Diskussion wurde und nun darüber als von den Tierschützern benannter Zeuge in einem Rechtsstreit auf Unterlassung strittiger Äußerungen zwischen der Kundin seiner (ehemaligen) Mandantin und dem Tierschutzverein aussagen sollte und wollte. Die Anwaltskonferenz bot zum Auftakt Vorträge unter anderem zur „Unterlassungsklage als Instrument Dritter in fremde Prozesse“ (Prof. Dr. Johannes Hager) und zur „Anwaltlichen Verschwiegenheit und anwaltlichen Selbstdarstellung.“ (Prof. Dr. Michael Quaas).“

Auch in den folgenden Jahren waren die zu lösenden Fälle nicht minder verschachtelt: 2014 ging es um die Mandatsniederlegung auf der Klägerseite unmittelbar vor dem erstinstanzlichen Abschluss eines langwierigen Bauprozeses als Folge des Zusammenschlusses des Klägeranwalts mit einer amerikanischen Kanzlei, die als Beraterin der neuen amerikanischen Muttergesellschaft der deutschen

Beklagten tätig war, und um die daraus folgenden Konsequenzen für das (Zeit-)Honorar des Klägeranwalts. 2015 waren Regress- und Honoraransprüche wegen der bei einem Verkehrsunfall beschädigten wertvollen Porzellanfiguren des Klägers zu behandeln, ferner der mögliche Interessenkonflikt des dem Kläger von der Reparaturwerkstatt für die Abwicklung des Verkehrsunfalls vermittelten Hausanwalts sowie um Auskunft über an eine Factoring-Bank weitergegebene Kundendaten der Werkstatt. In beiden Jahren flankierte wiederum die Anwaltskonferenz mit passenden Vorträgen.

DER SOLDAN MOOT 2016

Bei der aktuellen Auflage durften sich die Studierenden mit den Ansprüchen eines kleinen Versandunternehmens befassen, das von einer Privatperson einen von dieser gerade ererbten Oldtimer voller Macken erworben hatte, für die der Kaufvertrag allerlei Haftungsausschlüsse vorsah. Das Versandunternehmen wurde von seinem Syndikus auch vor Gericht vertreten, der die allgemeine Anwaltszulassung schon lange hatte und gerade noch zu Beginn des gerichtlichen Verfahrens zusätzlich als Syndikusrechtsanwalt zugelassen worden war, dann aber den „Anwaltshut“ aufsetzte und am Tag des Fristablaufs auf dem Briefkopf seines Arbeitgebers, des Versandunternehmens, Klage erhob.

Die Kombination aus dem Dauerbrenner Oldtimerverkauf und dem neu gestalteten Recht des Syndikusrechtsanwalts erwies sich als überaus reizvolle Basis für tiefeschürfende Schriftsätze und teils flammende Plädoyers zu Rechten und Pflichten des Syndikusrechtsanwalts und zu den Auswirkungen von Rechtsverletzungen aus diesem Bereich auf die Postulationsfähigkeit. Die Anwaltskonferenz bot als Ouvertüre eine „Tour d’horizon durch das Anwaltsrecht anhand aktueller Fälle“. Es folgten Vorträge zur Gewährleistung beim Kaufvertrag, dem Einfluss von ADR-Verfahren auf die Verjährung, zur Anwaltsgerichtsbarkeit, zur Unabhängigkeit des Associate und des Syndikusrechtsanwalts und aus dem Innenleben einer Rechtsabteilung.



BRAK-Vizepräsident Dr. Remmers prämiiert den besten Klägerschriftsatz mit dem BRAK-Preis.

Auch der „gesellschaftliche Teil“ im Sinne eines fröhlichen Zusammenseins aller Teilnehmer kommt nicht zu kurz, ohne aber eine unangemessen hohe Bedeutung zu erhalten. Die BRAK finanziert traditionell einen Grillabend in der HanOMacke zum Abschluss des ersten Verhandlungstags, der sich großer Beliebtheit bei allen Teilnehmern erfreut.

EIN RESÜMEE

Es erklärt sich nahezu von selbst, warum die Studierenden in jährlich wachsender Zahl und mit großem Engagement an diesem Wettbewerb teilnehmen und warum das auch Sinn macht – und zwar sowohl für die Studierenden als auch für die teilnehmenden Praktiker:

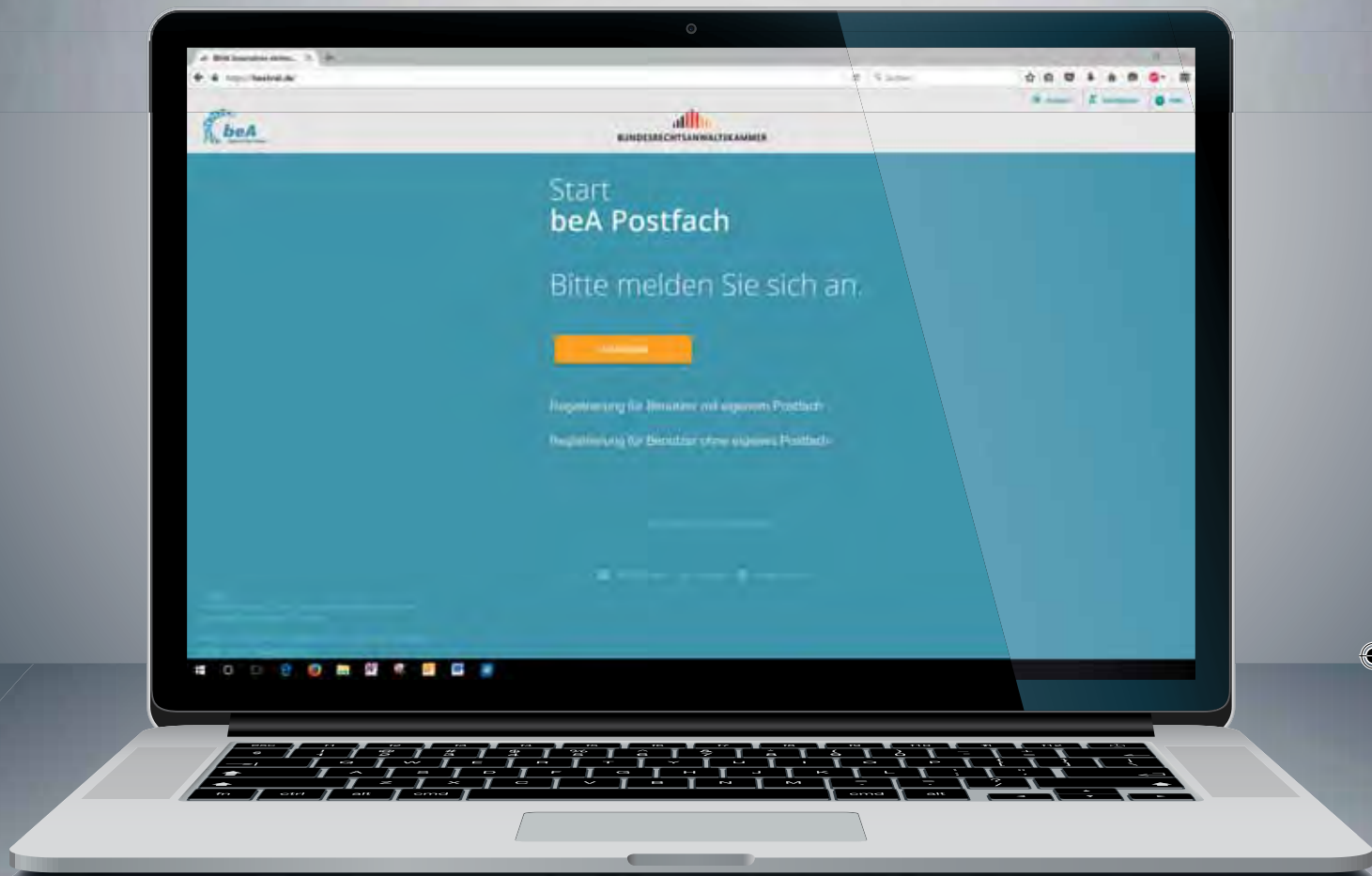
Die zu behandelnden Rechtsfälle sind aus dem Leben gegriffen und die berufsrechtlichen Komponenten sind geschickt mit zivilrechtlichen Alltagsfällen verknüpft. Den Studierenden wird spielerisch vermittelt, dass das anwaltliche Berufsrecht keine exotische Materie ist, sondern unverzichtbarer Bestandteil einer guten anwaltlichen Praxis. Ferner wird den Studierenden die Vielfalt des zivilprozessualen Bereichs der Anwalts Tätigkeit lebensecht vermittelt. Die Freude der Studierenden an der Auseinandersetzung mit den Argumenten von Gegenpartei und Gericht ist sowohl bei den ganz überwiegend beeindruckend gelungenen Schriftsätzen und erst Recht bei jeder der mündlichen Verhandlungen zu erleben, das Miteinander aller Teilnehmer in fröhlicher Runde nach Abschluss der Verhandlungen liefert quasi das Sahnehäubchen für diesen so überaus gelungenen Wettbewerb, dem man eine glanzvolle Zukunft prophezeien kann.



Die teilnehmenden Studierenden, Richter und Juroren des 4. Soldan Moot.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA? Läuft!

Die rechtlichen Hindernisse, die den Start des beA vorübergehend verhinderten, hat der AGH Berlin nun beseitigt. Am 28.11.2016 konnte das beA-System in Betrieb genommen werden – endlich! Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr ist damit getan. Und nun gilt: fleißig nutzen! Mit allem Wissenswerten rund um das Anwaltspostfach versorgt die BRAK Sie auch weiterhin: im BRAK-Magazin, auf den Websites der BRAK und im neuen beA-Newsletter, der über die BRAK-Website (www.brak.de) abonniert werden kann.

Alle Informationen zum beA im Web unter
www.bea.brak.de

beA am Start!



Aktuelles zum Anwaltspostfach

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Das beA steht in den Startlöchern, darf aber nicht starten“ – das hatte die BRAK bereits Mitte September verkündet. Seitdem ist das beA-System einsatzbereit. Jedoch verhinderten zwei einstweilige Anordnungen des AGH Berlin die Inbetriebnahme. Zwei Anwälte hatten die BRAK auf diesem Weg verpflichtet, nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung die für sie eingerichteten Postfächer zum Empfang freizuschalten. Die Sicherheitsarchitektur des beA lässt keine individuelle Freischaltung einzelner Postfächer zu; daher konnte das beA insgesamt nicht in Betrieb gehen.

In der Zwischenzeit geschah eine Menge: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellte mit der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) den Auftrag der BRAK klar und verpflichtet Anwältinnen und Anwälte, das beA ab dem 1.1.2018 zu nutzen. Der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 290) lehnte es – wegen der neuen Rechtslage – ab, eine dritte einstweilige Anordnung gegen die BRAK zu erlassen (vgl. zu beidem *Nitschke*, BRAK-Magazin 5/2016, 11 sowie PE Nr. 9–12/2016). Die BRAK beantragte umgehend die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen.

Neuer Newsletter zum beA

Zum Start des beA versorgt die BRAK Sie regelmäßig mit wichtigen Informationen zur Anwendung des Postfachs. Im neuen beA-Newsletter finden Sie Anleitungen und Tutorials, Tipps und Tricks zur Anwendung des beA und Informationen über Aktualisierungen und Erweiterungen des beA-Systems. Der beA-Newsletter kann unter www.brak.de abonniert werden.

Und dann ... geschah erst einmal nichts. Nichts für ein Gerichtsverfahren Unübliches zumindest: Der AGH Berlin gewährte den Antragstellern eine Frist zur Stellungnahme zu den Aufhebungsanträgen. Die Frist wurde mehrfach verlängert. Für die BRAK und die Anwältinnen und Anwälte, die das beA lieber gestern als morgen nutzen würden,

bedeutete das: Warten. Nun ist es endlich so weit: Der AGH Berlin hat mit Beschluss vom 25.11.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 287; PE Nr. 17/2016) entschieden, die beiden einstweiligen Anordnungen, die den Start des beA bislang verhinderten, aufzuheben. Das beA konnte also am 28.11.2016 starten!

Zu erreichen ist die beA-Webanwendung unter <https://bea-brak.de>. Zum Start benötigt man beA-Karte, Kartenleser und SAFE-ID (ggf. bei der lokalen Rechtsanwaltskammer zu erfragen) – Erläuterungen dazu finden sich unter www.bea.brak.de und in den vorherigen Heften des BRAK-Magazins.

Wichtige Information zum elektronischen Schutzschriftenregister

Seit Anfang 2016 gibt es das zentrale elektronische Schutzschriftenregister (§ 945a ZPO). Rechtsanwälte müssen Schutzschriften ab dem 1.1.2017 elektronisch zum Register einreichen (§ 49c BRAO). Das ist nach § 2 IV SchutzschriftenregisterVO (SRV) mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über einen „sicheren Übermittlungsweg“ möglich.

Ein sicherer Übermittlungsweg ist auch der Versand über das beA (§ 2 V Nr. 2 SRV). Der Nachweis, dass die Nachricht von einem Rechtsanwalt selbst versandt wurde, wird gem. § 20 III Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) allerdings erst ab dem 1.1.2018 verlangt (§ 32 II RAVPV). Wegen dieses Zusammenspiels von SRV und RAVPV können Schutzschriften erst ab dem 1.1.2018 über das beA als sicherer Übermittlungsweg eingereicht werden – bis dahin muss eine qualifizierte elektronische Signatur benutzt werden.

Wer das beA bereits vor dem 1.1.2018 zur Einreichung einer Schutzschrift zu nutzen versucht, wird vor dem Versand eines Schriftsatzes automatisch zur Signatur aufgefordert – es kann also nicht versehentlich eine formfehlerhafte Schutzschrift an das Register versandt werden.

WAS BRINGT DIE EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG FÜR DIE ANWALTSCHAFT?

Als eines der umstrittensten Gesetzesvorhaben wurde die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über vier Jahre lang verhandelt; über 4000 Änderungsanträge wurden allein im Europäischen Parlament (EP) eingereicht. Sie tritt am 25.5.2018 in Kraft. Was das für Europa, die Bürger und für die Anwaltschaft heißt, beschäftigt gerade viele Datenschutzexperten und Ministerien. Jan Philipp Albrecht war der Berichterstatter im EP und steht dem BRAK-Magazin Rede und Antwort.

Herr Albrecht, Sie haben sich über vier Jahre mit der DSGVO aufs Intensivste beschäftigt. Wie behält man da den Überblick?



Jan Philipp Albrecht, LL.M., MdEP, ist stellvertretender Vorsitzender des Justiz- und Innenausschusses des EP.

Die Flut an Änderungsanträgen und der Ansturm von Interessenvertretern waren enorm. Das hat es in diesem Ausmaß wohl noch nicht gegeben. Das zeigt, wie wichtig das Thema Datenschutz ist. Es gibt heute kaum noch Lebensbereiche, in denen keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Das Grundrecht auf Datenschutz muss eine zentrale Rolle spielen, um den Bürgern zu ermöglichen, über die Verwendung ihrer per-

sonenbezogenen Daten frei zu entscheiden. Doch auch die Unternehmen haben ein Interesse hieran: Nur wenn es ein Mindestmaß an Rechtssicherheit und Vertrauen im digitalen Zeitalter gibt, werden sich neue Innovationen etablieren können. Diese Erkenntnis hat am Ende gezeigt, dass wir alle an einem Strang ziehen und einen guten Kompromiss erreichen können. Der Glaube daran hat mir geholfen, die Nerven zu behalten.

Welche Anliegen der Anwaltschaft waren im Gesetzgebungsverfahren wichtig?

Uns war im EP von Beginn an wichtig, dass die Rechte der Anwaltschaft in der DSGVO vollständig berücksichtigt werden. Am Wichtigsten ist die Verschwiegenheitspflicht der Anwälte als Berufsgeheimnisträger und die damit verbundenen Einschränkungen gewisser Ansprüche Betroffener.

Hier haben wir sowohl einen Ausgestaltungsspielraum für die Mitgliedstaaten gelassen, als auch in den Bestimmungen zu Informationspflichten und Auskunftsrechten (Art. 14 DSGVO) konkrete Verweise auf die Rolle von Berufsgeheimnisträgern aufgenommen. Auch mit Blick auf die unabhängigen Aufsichtsbehörden enthält die DSGVO eine Sonderregelung (Art. 90 DSGVO).

Ist die Verschwiegenheitspflicht mit dem neuen Text vollständig gewahrt?

Aus meiner Sicht finden sich alle wichtigen Sicherheiten für die Anwaltschaft in der Funktion als Berufsgeheimnisträger in der DSGVO berücksichtigt. Die Verschwiegenheit wird durch den Datenschutz damit an keinem Punkt eingeschränkt. Natürlich kann man sich immer wünschen, dass deutlicher entlang der deutschen Bestimmungen wie etwa § 33 BDSG formuliert worden wäre. Allerdings haben wir in der EU 28 Mitgliedstaaten mit gerade hier noch sehr unterschiedlich formulierten Gesetzen und auch unterschiedlicher Rechtsprechung. Wer auf eine EU-weite Regelungen drängt, muss sich auch auf Kompromisse mit den anderen Ländern einlassen. Die Regierungen im Rat wollten natürlich alle auch Aspekte ihrer eigenen Bestimmungen einbringen.

Was steht jetzt für die Mitgliedstaaten und auch für die Anwaltschaft an?

Die Anwaltschaft, Ministerien, Behörden, Unternehmen, Datenschutzbeauftragte, Verbände und Vereine, also alle, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben, haben bis Frühjahr 2018 Zeit, sich auf die neuen Regeln vorzubereiten. Das Beste an der DSGVO ist ja, dass sie vor allem mehr Rechtssicherheit bringt. Es gibt dann für alle EU-Mitgliedstaaten dieselben Regeln, welche Daten wie verarbeitet werden dürfen. Zur Vorbereitung empfehle ich das Handbuch „Das neue Datenschutzrecht der EU“, das ich mit Dr. Florian Jotzo geschrieben habe. Wir erklären die Änderungen und Grundsätze der Verordnung und ihre Entstehungsgeschichte. Es liefert zudem eine synoptische Darstellung der alten und neuen Vorschriften und stellt die Erwägungsgründe zu jedem Artikel daneben. Dies ist eine gute Grundlage, die eigene Kanzlei darauf zu überprüfen, ob alle neuen Anforderungen eingehalten werden.

Interview: Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M.,
BRAK, Brüssel

„HERR RICHTER, HERR RICHTER, DIE SEKRETÄRIN WAR'S!“

Grenzen anwaltlicher Exkulpationsmöglichkeiten

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Versäumte Fristen sind ein Alptraum jedes Rechtsanwalts. Es ist kaum vorstellbar, welche Geschichten Richtern in Wiedereinsetzungsanträgen schon serviert worden sein mögen. Zugegeben, die Ausrede, der Hund habe den Schriftsatz gefressen, wird meist nicht sonderlich ankommen. Naheliegender und bequemer scheint es da, die Schuld der Sekretärin zuzuschieben, natürlich mit dem Hinweis, dass es sich um eine seit Jahren zuverlässige Bürokraft – sprich: echte Perle – handelt, der nie zuvor ein Fehler unterlaufen ist und die selbstverständlich umfassend in alle Erfordernisse des Fristenmanagements eingewiesen wurde. Vom Anwalt nicht verschuldetes Pech im Einzelfall also.

Man könnte fast meinen, der BGH hätte es nun ein für alle Mal satt, dass der schwarze Peter so gern unschuldigem Kanzleipersonal zugeschoben wird.

So wies er (Beschl. v. 10.8.2016 – VII ZB 17/16) die Entschuldigung eines Rechtsanwalts für eine verspätet eingelegte Berufung zurück. Der hatte vorgetragen, jedem Kanzleipartner sei eine langjährig tätige – in seinem Fall auch äußerst zuverlässige – Rechtsanwaltsfachangestellte zugeordnet. Es bestehe die generelle Anordnung, sämtliche fristwahrenden Schriftsätze vorab per Fax an das Gericht zu senden und im Fristenkalendar notierte Fristen erst nach Überprüfung des Sendeberichts zu streichen. Der Rechtsanwalt habe den fraglichen Schriftsatz selbstverständlich persönlich an seine zuverlässige Sekretärin übergeben, die – ganz pflichtbewusst – sich sofort an das seit Jahren von ihr genutzte Faxgerät begeben habe, dann aber durch einen dringenden Mandantenanruf abgelenkt worden sei. Nach dem Faxversand zahlreicher Schriftsätze habe sie dann die Sendeberichte kontrolliert. Natürlich war die arme Sekretärin der festen Überzeugung, dass auch der Sendebericht für den alles entscheidenden Schriftsatz dabei war, weshalb sie die Frist ausgetragen habe. Man ahnt, was dann folgte: Es war nicht aufklärbar, ob der Schriftsatz nun gefaxt wurde oder ob ein Übermittlungsfehler vorlag.

Der BGH sah hierin eine unzureichende Ausgangskontrolle des Rechtsanwalts. Zwar muss der Rechtsanwalt das Fax weder selbst senden noch den Versand gleich einem Aufseher kontrollieren.

Er muss aber gewährleisten, dass die Erledigung der fristgebundenen Sachen am Ende eines jeden Tages anhand des Fristenkaltenders von einer damit beauftragten Bürokräft nochmals selbstständig überprüft wird. Dazu gehört nach Auffassung des BGH auch, dass die beauftragte Bürokräft überprüft, ob bei Faxübermittlung überhaupt ein Sendebericht vorlag (s. dazu auch Chab, BRAK-Mitt. 2016, 280). Hat der Rechtsanwalt keine entsprechende Anweisung gegeben, hat er dies zu verantworten.

Fazit: Auch einer echten Perle darf der Rechtsanwalt nicht alles in die Schuhe schieben.

Die findige Idee, den Versand eines Schriftstücks auf einen Zeitpunkt vorzuverlagern, zu dem das Schriftstück das Büro nicht einmal verlassen hat, taugt künftig wohl auch nicht mehr zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags. Ein anderer Rechtsanwalt, der eine Berufung verspätet begründet hatte, trug vor, dass das Dokument versandfertig in eine Postausgangskiste gelegt worden sei.

Die Postkisten seien gelegentlich derart überfüllt, dass die oberen Postsendungen über den Rand der Kiste herausragten. Was in der Kiste war, rutschte also hinterlistig heraus und hinter einen Schrank. Der BGH (Beschl. v. 16.8.2016 – VI ZB 40/15) verlangte zwar nicht, dass der Rechtsanwalt und sein Personal am Ende eines jeden Arbeitstags alle Schränke von der Wand rücken und nach auf Abwegen geratenen Schriftstücken suchen. Er meinte allerdings doch, dem Anwalt zumuten zu können, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass für den Postversand vorgesehenen Schriftstücke tatsächlich versendet werden (s. dazu auch Jungk, BRAK-Mitt. 2016, 278).

Fristwahrung kann so herrlich einfach sein: „Liebes Personal, macht bitte die Kiste nicht so voll!“



10 FRAGEN ZUM VERMITTLUNGSVERFAHREN DURCH DEN KAMMER-VORSTAND

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike,
Inning am Ammersee

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einen Konflikt bestmöglich im Interesse des Mandanten lösen will, muss alle relevanten Konfliktlösungsmethoden kennen, prüfen und gegeneinander abwägen. Zur Unterstützung bei der Wahl der im konkreten Mandat jeweils optimalen Konfliktlösungsmethode stellt der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK in der Reihe „10 Fragen...“ die wichtigsten Methoden außergerichtlicher Streitbeilegung kompakt vor. Dies ist der dritte Teil der Reihe, die in BRAK-Magazin 4/2016 startete.

Bereits seit 1878 sind die Vorstände der Rechtsanwaltskammern dafür zuständig, bei Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern (§ 49 Nr. 1 RAO 1878) oder bei Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Auftraggebern (§ 49 Nr. 3 RAO 1878) zu vermitteln. Diese Aufgabenzuweisung findet sich heute in § 73 II Nr. 2, 3 BRAO. Zu unterscheiden ist Vermittlungstätigkeit durch den Kammervorstand von den Verbraucherstreitbeilegungsverfahren, die die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gemäß § 191f BRAO führt.

1. WAS IST EINE VERMITTLUNG?

Die Rechtsanwaltskammern stellen ihren Mitgliedern ein Instrument für die konsensuale, außergerichtliche Konfliktbeilegung zur Verfügung, sofern die Kammermitglieder einen Streit mit einem anderen Kammermitglied oder mit ihrem Auftraggeber haben und einen entsprechenden Antrag stellen. Von Amts wegen wird die Kammer insoweit nicht tätig. Die Kammervermittlung ist anders als ein Schiedsverfahren kein Ersatz für das staatliche Gerichtsverfahren, sondern eine Ergänzung zu diesem. Anders als beim Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gibt es keine Ablehnungsgründe (z.B. die Streitwertgrenze von 50.000 Euro).

2. WER IST VERMITTLER?

Als Vermittler kommen die Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Rechtsanwaltskammer in Betracht. Darüber hinaus können auch andere Rechtsanwälte zur Mitarbeit in Vermittlungsverfahren herangezogen werden.

3. WELCHE VERFAHRENSARTEN GIBT ES?

Es sind Vermittlungsverfahren zwischen Anwälten und Vermittlungsverfahren zwischen Anwälten und Mandanten zu unterscheiden. Beide Verfahren werden nur auf Antrag eingeleitet. In beiden Verfahren hat der Vermittler die Befugnis – aber nicht die Verpflichtung – einen Vermittlungsvorschlag zu unter-

breiten. Verbindlich wird ein Schlichtungsvorschlag allerdings nur dann, wenn er von beiden Seiten angenommen wird (§ 73 V 2 BRAO).

Das Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Anwälten ist rein freiwillig, es wird also nur dann eingeleitet, wenn beide Seiten mit der Durchführung des Vermittlungsverfahrens einverstanden sind. Anders liegt es bei Streitigkeiten zwischen Anwälten und ihren Mandanten. Beantragt der Mandant ein Vermittlungsverfahren gegen seinen Anwalt, wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Anwalts bedarf (§ 73 V 1 BRAO). Über die weitere Durchführung, insbesondere über die Durchführung eines Vermittlungsgesprächs, entscheidet der Vermittler. Die Durchführung eines Vermittlungsgesprächs und das persönliche Erscheinen des antragsgegnerischen Anwalts soll angeordnet werden, wenn der Vermittler nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommt, dass durch das Vermittlungsgespräch in Anwesenheit des Anwalts eine Einigung gefördert werden kann (§ 56 II BRAO). Verstöße gegen solche Anordnungen können berufsaufsichtlich geahndet werden. Selbstverständlich kann der Vermittler aber keine Einigung „anordnen“. Ein Vorgehen nach § 56 II BRAO ist in der Praxis ohnehin ein seltener Ausnahmefall.

Im Hinblick auf beide Verfahren steht es dem Vermittler frei, alle Methoden der konsensualen Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation anzuwenden. Er kann insbesondere schriftlich oder (fern-)mündlich mit den Parteien verhandeln und auch Einzelgespräche führen. Seine Vermittlungsvorschläge können neben rechtlichen auch außerrechtliche Aspekte berücksichtigen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass Anwalts-Mandanten-Streitigkeiten häufig aus Kommunikationsdefiziten zwischen den Parteien resultieren. Eine Streitbeilegung kann also unter Umständen allein dadurch bewerkstelligt werden, dass der Vermittler dem Mandanten beispielsweise die Abrechnung des Anwalts allgemeinverständlich erläutert.

4. HAT DER VERMITTLER ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS?

Gemäß § 73 V 2 BRAO sind Vermittlungsvorschläge nur dann verbindlich, wenn ihnen beide Seiten zugestimmt haben. Daraus folgt, dass der Vermittler keine verbindlichen Endentscheidungen treffen kann.

Allerdings ist in manchen Sozietätsverträgen eine Klausel anzutreffen, nach der sich die Sozien dem Vorschlag des Kammervermittlers unterwerfen. Um in diesen Fällen keine endgültige Regelung aufgrund des Vorschlags zu provozieren, wird der Vermittler lediglich als Diskussionsgrundlage gemeinte „Vorschläge“ als „Anregung“ oder ähnliches bezeichnen müssen.

5. HEMMT DAS VERMITTLUNGSVERFAHREN DIE VERJÄHRUNG?

Eine Verjährungshemmung gem. § 203 BGB (Verhandlung) setzt voraus, dass beide Parteien an dem Vermittlungsverfahren teilnehmen. Eine Verjährungshemmung bei einseitiger Antragstellung kann bei Verbraucheranträgen durch die unwiderlegliche Einvernehmensvermutung des § 15a III 2 EGZPO i.V.m. § 204 I Nr. 4 BGB (Güteantrag) bewerkstelligt werden.

Soweit dies in den Landesschlichtungsgesetzen vorgesehen ist, können die Rechtsanwaltskammern gleichzeitig als Gütestellen zugelassen werden. In diesem Fall kann auch die einseitige Antragstellung von Mandanten, die keine Verbraucher sind, oder die einseitige Antragstellung von Anwälten zur Verjährungshemmung gem. § 204 I Nr. 4 BGB führen. In diesem Fall wäre aber ein Schlichtungs- und kein Vermittlungsantrag bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.

Sofern der Antragsgegner allerdings bereits vorab erklärt hat, dass er sich nicht an einer außergerichtlichen Streitbeilegung beteiligen wird, kann sich der Antragsteller auf die Verjährungshemmung nicht berufen, da die Antragstellung trotz Ablehnung rechtsmissbräuchlich ist (vgl. BGH, NJW 2016, 233).

Im Übrigen ist Voraussetzung der Verjährungshemmung gem. § 204 I Nr. 4 BGB in jedem Fall die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags an den Antragsgegner. Davon, dass jede Stelle für die außergerichtliche Streitbeilegung die Bekanntgabe des Antrags an den Antragsgegner veranlasst, ist jedoch nicht zwangsläufig auszugehen (vgl. das Vorgehen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes, Ruge, BRAK-Magazin 5/2016, 4 [5]). Wie die zuständige Kammer vorgeht, sollte im Einzelfall vor Antragstellung erfragt werden.

6. SIND VERMITTLUNGSVEREINBARUNGEN VOLLSTRECKUNGSTITEL?

Vermittlungsvereinbarungen sind grundsätzlich keine Vollstreckungstitel, da die Kammervorstände keine Gütestellen i.S.d. § 794 I Nr. 1 ZPO sind. Allerdings können die Rechtsanwaltskammern, soweit dies in den jeweiligen Landesgesetzen vorgesehen ist, als Gütestellen zugelassen werden. In diesem Fall kann die Rechtsanwaltskammer als Gütestelle einen vollstreckbaren Titel i.S.d. § 794 I Nr. 1 ZPO schaffen, wenn das Verfahren als Schlichtungsverfahren durchgeführt wird.

7. SIND DIE VERMITTLER ZUR VERSCHWIEGENHEIT VERPFLICHTET?

Sowohl die Kammervorstände, die als Vermittler tätig sind, als auch andere Rechtsanwälte, die in Vermittlungsverfahren mitwirken, sind gem. § 76 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Vermittlungstätigkeit bekannt geworden sind, nicht aussagen. Nicht an diese Verschwiegenheitspflicht gebunden sind selbstverständlich die Parteien selbst.

8. WIE IST DAS VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERFAHREN?

Vermittlungsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren können parallel durchgeführt werden. Regelmäßig wird es aber nicht sinnvoll sein, die Verfahren zu „doppeln“. Das Gleiche gilt für das Verhältnis von Vermittlungs- und Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

9. WIE IST DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN VERMITTLUNG UND BERUFSAUFSICHT?

Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens tangiert die Berufsaufsicht gem. § 73 II Nr. 4 BRAO nicht. Hierauf sollte der am Vermittlungsverfahren beteiligte Anwalt von der Kammer ausdrücklich hingewiesen werden.

10. WAS KOSTET DAS VERMITTLUNGSVERFAHREN?

Eine Kostenerhebung für das Vermittlungsverfahren ist nicht zwingend. Ob die jeweilige Rechtsanwaltskammer Kosten für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens erhebt, sollte vor Antragstellung erfragt werden.

8. KANZLEI-GRÜNDERPREIS ALS SPIEGEL ANWALTLICHER ZUKUNFTSMODELLE

Wiss. Mitarbeiterin Hannah Hoffmann, Köln

DIE GEWINNER: BREIT AUFGESTELLTE KLEINSTADTKANZLEI

Die Gewinner des achten Soldan Kanzlei-Gründerpreises stehen fest: Kanzlei Dreber & Faber Rechtsanwälte & Notar aus Eschwege. Anfang 2014 haben Ann-Kathrin Dreber und Kevin Faber nach dem Motto „jung, modern, authentisch“ ihre Kanzlei mit dem Ziel gegründet, in Eschwege die größte Kanzlei mit der breitesten fachlichen Aufstellung zu werden. Heute ist die Kanzlei Dreber & Faber zu einer hochprofessionellen, teamorien-



Symphatisch und strategisch überzeugend: Die strahlenden Gewinner des Soldan Gründerpreises
Ann-Kathrin Dreber & Kevin Faber aus Eschwege

tierten Kleinstadtkanzlei geworden, die sich mit einem breiten Angebot in einer strukturschwachen Region dank geschickter Vermarktung und authentischem, humorvoll-mandantenorientiertem Auftreten etabliert hat.

Der erste Platz kam für Dreber und Faber überraschend, da die Anfang September angekündigte Benachrichtigung, wer unter den ersten zehn Plätzen ist, zunächst ausblieb. „Wir sind schon ein bisschen ausgerastet und haben gleich in der Kanzlei die Korken knallen lassen“, erzählt Kevin Faber. „Das ist wirklich eine tolle Auszeichnung, für das, was wir machen. Gerade, weil es auch kein leichter Standort ist.“ Zur Preisverleihung am 9.12.2016 im Rahmen der Tagung „Berufsrecht 2020“ in Köln erschienen Dreber und Faber mit allen Mitarbeitern der Kanzlei.

Seit 2001 schreibt die Hans Soldan GmbH alle zwei Jahre gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV)/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) den „Soldan Kanzlei-Gründerpreis“ aus. Teilnehmen können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Kanzlei alleine oder gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen gegründet haben. Die drei überzeugendsten Gründungskonzepte erhalten Preise im Wert von insgesamt 10.000 Euro, wobei 5.000 Euro auf den ersten, 3.000 Euro auf den zweiten und 2.000 Euro auf den dritten Preis entfallen.

HOCH SPEZIALISIERT AUF KLASSISCHE RECHTSGEBIETE

Der zweite Preis geht an die im Dezember 2012 gegründete Kanzlei von Agnes Wendelmuth, eine in Falkensee und Berlin ansässige Einzelanwältin und Mutter, die sich auf das Erb- und Familienrecht spezialisiert hat. Durch klare Fokussierung auf ihren Standort, eine starke fachliche Spezialisierung und eine Mischung aus qualitativ hochwertiger sowie bodenständiger Beratung hat die Rechts- und Fachanwältin sich trotz ihrer „klassischen“ Ausrichtungen einen regionalen Namen gemacht und ihre Kanzlei mittlerweile um eine angestellte Rechtsanwältin erweitert.

„Nur Bauchgefühl ist zu wenig, um im Haifischbecken Anwaltsmarkt erfolgreich zu sein“, kom-



Mit Mut zur klaren Ausrichtung und Know-How bei der Existenzgründung auf dem 2. Platz:
Einzelanwältin und Familienrechtlerin Agnes Wendelmuth aus Falkensee

mentiert Wendelmuth. „Es bedarf der sorgfältigen Analyse. Ohne diese wäre ich z.B. als waschechte Berlinerin wohl kaum in den Speckgürtel nach Brandenburg gegangen.“ Sie möchte allen jungen Kolleginnen und Kollegen Mut machen, die ihr Berufsleben als in freier Mitarbeit zu prekären Konditionen beginnen. „Wer alles daran setzt, sich zu spezialisieren und mindestens einen Fachanwaltstitel hat, sollte seinen Mut zusammennehmen und seine eigene Kanzlei gründen. Dabei ist das Bewusstsein wichtig, dass Gründen mehr ist als ein Schild an die Tür zu hängen und zu warten, dass jemand kommt – ein gewisses Existenzgründer-Knowhow ist unentbehrlich.“

ANWÄLTICHE NAHVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Die drittplatzierte Kanzlei Hülsebus wurde im April 2013 von Marina Hülsebus gegründet. Die auf Senioren- und Versicherungsrecht spezialisierte, in Meppen tätige Einzelanwältin und Rentenberaterin verbindet in außerordentlicher Weise gesellschaftliches Engagement mit fachlicher Spezialisierung und der strategischen Etablierung einer Kanzlei im ländlichen Raum. Dadurch hat sie veranschaulicht, wie eine zentrale Zukunftsherausforderung für die Anwaltschaft – die Versorgung der Bevölkerung mit qualifiziertem Rechtsrat im ländlichen Raum – konzeptionell umgesetzt werden kann. „Durch den Preis fühle ich mich in meiner Überzeugung bestätigt, dass der Weg, den ich eingeschlagen habe, der richtige für mich war. Er bestärkt mich darin, diesen Weg konsequent weiterzugehen und ist für mich Motivation und Ansporn zugleich.“

PREISTRÄGER-KANZLEIEN ALS ZUKUNFTSMODELLE

Von der professionellen, dynamischen Sozietät in der Kleinstadt über eine hoch spezialisierte Einzelanwältin im ländlichen Raum zur geschickt platzierten Einzelanwältin in Großstadtnähe: Die diesjährigen Preisträger zeigen exemplarisch, wie Neugründerinnen und Neugründer anwaltlichen Zukunftsherausforderungen begegnen können und spiegeln zugleich anschaulich die Bandbreite möglicher und erfolgreicher anwaltlicher Tätigkeiten jenseits bisher am Markt etablierter Konzepte. Entscheidende Kriterien für eine erfolgreiche Gründung und Positionierung am Markt sind unter anderem eine solide Gründungsplanung, eine marktorientierte und strategische Ausrichtung, ein individuelles Profil, geschicktes Marketing und eine solide Finanzplanung.

Beworben haben sich die Kanzleien über einen Online-Fragebogen. Unter den Teilnehmern der Online-Befragung wurden die vielversprechendsten Bewerbungen einer weiteren Beurteilung

durch die Jury unterzogen, bei der sowohl die Gründungskonzepte als auch die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kanzlei detaillierter begutachtet wurden. Das Soldan Institut hat in diesem Netzwerk die Aufgabe übernommen, die Unterlagen der sich bewerbenden Kanzleien zu sichten und die Arbeit der Jury zu koordinieren. Die Ermittlung der Gewinner erfolgte mit Hilfe eines systematischen Punkte-Bewertungsverfahrens, das im Soldan Institut für Anwaltmanagement entwickelt wurde. Die Jury war mit BRAK-Vizepräsident Dr. Thomas Remmers, DAV-Präsident Dr. Ulrich Schellenberg, Hendrik Wieduwilt (Frankfurter Allgemei-



Hoch spezialisiert und gesellschaftlich engagiert im ländlichen Raum: Einzelanwältin für Senioren- und Versicherungsrecht Marina Hülsebus aus Meppen

ne Zeitung), René Dreske (Soldan GmbH), Prof. Dr. Matthias Kilian (Soldan Institut) und Ruth Nobel (FORUM Junge Anwaltschaft) hochkarätig besetzt. Die Jury war von der hohen Qualität vieler Bewerbungen beeindruckt und hat sich die Kür der Gewinner nicht leicht gemacht. Dr. Thomas Remmers zieht Bilanz: „Die Qualität der eingegangenen Bewerbungen hat mich sehr beeindruckt. Sie zeigen, dass man sich mit einer zielgruppenorientierten Vorgehensweise und vielfältigen angepassten anwaltlichen Tätigkeiten erfolgreich am Markt positionieren kann.“

2018 wird der Kanzleigründerpreis erneut ausgeschrieben, dann für Kanzleien, die zwischen 2014 und 2016 gegründet wurden. Nähere Infos zum Wettbewerb sind unter www.kanzleigruenderpreis.de zu finden.

Reform der Erbschaftsteuer

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Jan de Weerth,
Leiter des Fachinstituts für Steuerrecht im DAI, Frankfurt am Main

Im Erbschaftsteuerrecht hat es jüngst gewichtige Änderungen gegeben. Grund dafür ist eine Entscheidung des BVerfG. Nach seinem Urteil vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12) waren §§ 13a, 13b ErbStG jeweils i.V.m. § 19 I ErbStG seit dem Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes zum 1.1.2009 nicht mit Art. 3 I GG vereinbar. Die Regelungen enthielten die sogenannten Verschonungsregeln für Betriebsvermögen. Danach konnten Firmenerben von der Erbschaftsteuer weitgehend befreit werden, wenn sie das Unternehmen fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Das BVerfG hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, die Privilegierung von Betriebserben bis zum 30.6.2016 zu korrigieren.

Nachdem das nicht fristgemäß erfolgte, hat das BVerfG am 14.7.2016 in einer Presseerklärung angekündigt, sich nach seiner Sommerpause Ende September 2016 zum weiteren Vorgehen zu beraten. Dieser Druck des BVerfG scheint heilsame Wirkung gehabt zu haben: Nachdem der Vermittlungsausschuss am 22.9.2016 eine Empfehlung abgab, hat der Deutsche Bundestag am 29.9.2016 das „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ (BT-Drs. 18/9690) angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 14.10.2016 zugestimmt (BR-Drs. 555/16). Die Neuregelungen des ErbStG treten nach Art. 3 i.V.m. § 37 I 1 ErbStG n.F. rückwirkend zum 1.7.2016 in Kraft, die Begrenzung des Basiszinssatzes auf die Spannbreite zwischen 3,5 % und 5,5 % in § 203 II BewG sogar rückwirkend zum 1.1.2016. Nicht unerwartet steht die Literatur dieser Rückwirkung kritisch gegenüber.

Das neue Recht führt im Kern das alte Recht fort. Deshalb ist nicht zweifelsfrei, ob das neue Recht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. So soll Betriebsvermögen weiterhin begünstigt bleiben. Geändert hat der Gesetzgeber die Bewertung. Jetzt ist insbesondere vorgesehen:

- Das Betriebsergebnis des Unternehmens soll für die Bewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren maximal mit dem Faktor 13,75 multipliziert werden. Im ursprünglichen Gesetz war noch ein Faktor von maximal 12,5 vorgesehen.
- In Fällen, in denen ein Erbe finanziell überfordert ist, soll die fällige Steuer nicht mehr für zehn Jahre

zinslos gestundet werden können. Eine Stundung erfolgt nur noch für sieben Jahre, wobei außerdem ab dem zweiten Jahr eine sechsprozentige Verzinsung und eine jährliche Tilgung in Höhe von je 1/6 folgen. Die Stundungsmöglichkeit endet, wenn der Anteil an einen Dritten geht.

- Bei großen Betriebserbschaften über 26 Mio Euro kann der Erbe wählen: Entweder begleicht er die Steuerschuld sofort und erhält einen „Verschonungsabschlag“ oder er unterwirft sich einer „Verschonungsbedarfsprüfung“ mit ggf. nachfolgendem Erlass der Erbschaftssteuerschuld. Der Abschlag ist bei 26 Mio Euro am höchsten und reduziert sich für höhere Werte, um bei rund 90 Mio Euro ganz zu entfallen. Der Erlass ist demgegenüber nicht wertmäßig begrenzt.
- Unverändert bleibt die Regelung für Kleinbetriebe: Firmen mit bis zu fünf Mitarbeitern werden vom Nachweis des Arbeitsplatzerhalts befreit. Auch an der Investitionsklausel wurde nichts geändert.

In zahlreichen weiteren Detailfragen erfolgten Änderungen. So soll es insbesondere nicht mehr möglich sein, private Vermögenswerte wie Oldtimer in das begünstigte Betriebsvermögen zu verschieben. Zeitnah begleitet auch das DAI die Entwicklung und bietet mit hochkarätigen Referenten mehrfach an verschiedenen Orten im Bundesgebiet unterschiedliche Veranstaltungen auch zum neuen Erbschaftsteuerrecht an:

STEUERRECHT KOMPAKT

16. Dezember 2016 · Bochum

MATERIELLE

GESTALTUNGSSCHWERPUNKTE

20. – 21. Januar 2017 · München

BRENNPUNKT BETRIEBSPRÜFUNG

28.01.2017 · Bochum

Informationen und Anmeldungen:

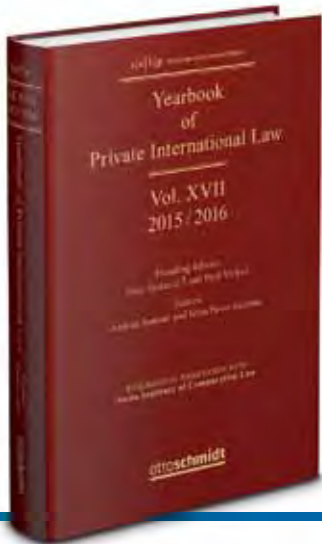
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: steuerrecht@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Brexit und IPR – ein aktueller Ausblick



NEU!

Bonomi/Romano **Yearbook of Private International Law** Vol. XVII – 2015/2016
Herausgegeben von Prof. Andrea Bonomi, Prof. Gian Paolo Romano. Band 17,
rd. 650 Seiten Lexikonformat, gbd. 199,- € ISBN 978-3-504-08009-9

Der soeben erschienene aktuelle 17. Band (2015/2016) des „Yearbook of Private International Law“ bietet wie jedes Jahr hochinteressante Informationen zu allen wichtigen Entwicklungen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts.

Wie wird sich der Brexit auf das IPR auswirken? Obwohl es sehr schwierig ist, bereits Einschätzungen zu treffen, befasst sich ein interessanter Beitrag mit den Folgen des Brexit auf das Zivil-, Handels- und grenzüberschreitende Familienrecht.

Umfassend informieren mehrere Beiträge aktuell zum grenzüberschreitenden Insolvenzrecht. Lesenswert sind auch die diversen Informationen zu den Entwicklungen im Gewohnheitsrecht in einzelnen Staaten, die Sie zusammengefasst in dieser Form nur im Yearbook XVII finden.

Bitte beachten Sie: Der Band erscheint in englischer Sprache. Probelesen und bestellen unter www.otto-schmidt.de/yb17

ottoschmidt

Fundstellen- sammlung.



NEU!

von Bar (Hrsg.) **Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache** Systematische Nachweise aus Schrifttum, Rechtsprechung und Gutachten 1995–2016. Herausgegeben von Prof. Dr. Christian von Bar. 10. neu bearbeitete Auflage 2017, 806 Seiten, brosch. DIN A4, 179,- €. ISBN 978-3-504-08003-7

Systematisch nach Ländern und Rechtsgebieten aufgeschlüsselt, werden zu allen privatrechtlichen Rechtsgebieten seit 1995 Schrifttum, Gutachten und Gerichtsentscheidungen nachgewiesen. Einzigartig in der Struktur gliedert das Werk nach Ländern für jede Rechtsordnung in die drei Kapitel „Internationales Privatrecht“, „Sachrecht“ und Verfahrensrecht“. Die einzelnen Kapitel wiederum sind in Abschnitte gegliedert, die den verschiedenen Rechtsdisziplinen wie z.B. Schuld-, Familien- oder Sachenrecht entsprechen.

Nutzen Sie dies umfangreiche und bestens strukturierte Nachschlagewerk mit über 38.000 Fundstellen zu 268 Rechts- und Teilrechtsordnungen für Ihre Recherchen.

Probelesen und bestellen unter www.otto-schmidt.de/vbap10

ottoschmidt

White Collar Crime. Ein Fall für die blaue Extraklasse.



NEU IM
JANUAR 2017

Die Kommentare der blauen Extraklasse von Otto Schmidt stehen für höchste Praxistauglichkeit, erstklassige Autoren und Maßstäbe setzende Kommentierungen. Im Januar 2017 erscheint neu in dieser Reihe: **„Wirtschaftsstrafrecht – Kommentar mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht“**. Dieses Werk besticht durch die systematische Gliederung, die Konzentration auf die praxisrelevanten Bereiche und die umfassende Kommentierung des einschlägigen Verfahrensrechts.

Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht. Herausgegeben von Prof. Dr. Robert Esser, Rechtsanwalt Dr. Markus Rübenstahl, Prof. Dr. Frank Saliger und Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Tsambikakis und bearbeitet von 45 namhaften Experten im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. 2017, ca. 3.300 Seiten, Lex. gbd. 299,- €. ISBN 978-3-504-40016-3.

Vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/erst

ottoschmidt